

# **ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN ZUM WISSENSCHAFTLICHEN THEOLOGIESTUDIUM**

## **Erwägungen anlässlich des gesetzlich eröffneten Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige**

Von Heribert Hallermann

### **I. Ausgangspunkt der Erwägungen**

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 normiert in Art. 43 „Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen“, die grundsätzlich für alle Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen gelten, sofern nicht gemäß Art. 44 BayHSchG für bestimmte Studiengänge oder für bestimmte Hochschulen geregelt ist, dass neben oder anstelle der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Art. 43 BayHSchG sowie der nach Art. 45 BayHSchG geregelten Hochschulzugangsberechtigung die für das Studium erforderliche Qualifikation entweder durch eine Eignungsprüfung oder in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen ist.

Gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG wird die erforderliche Qualifikation für das wissenschaftliche Studium an einer bayerischen Universität durch die Hochschulreife nachgewiesen. Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife erfolgt in der Regel durch das Abitur<sup>1</sup> oder gemäß Art. 43 Abs. 3 Satz 2 durch das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs. Die erforderliche Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule wird gemäß Art. 43 Abs. 2 BayHSchG durch die allgemeine Hochschulreife oder durch die Fachhochschulreife nachgewiesen. Eine lediglich fachgebundene Hochschulreife wird durch die bestandene Vorprüfung oder durch eine vergleichbare Prüfung in einem Fachhochschulstudiengang erworben, sofern der angestrebte Hochschulstudiengang mit dem absolvierten Fachhochschulstudiengang eng verwandt ist. Im Sinne einer Verweisnorm bestimmt Art. 43 Abs. 7, dass durch Rechtsverordnung bestimmt wird, durch welche Abschlüsse

---

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.kmk.org/suchergebnisse.html> (Zugriff: 15. 9. 2009. Suchbegriff: Allgemeine Hochschulreife).

und Zeugnisse die Hochschulreife und die Fachhochschulreife nachgewiesen werden.<sup>2</sup>

In einer gewissen Spannung zu den differenzierten Regelungen des Art. 43 BayHSchG steht dessen Art. 45, durch den für qualifizierte Berufstätige ohne allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife der Hochschulzugang eröffnet wird.<sup>3</sup> Dabei wird in den Absätzen 1 und 2 zwischen dem allgemeinen Hochschulzugang einerseits und dem fachgebundenen Hochschulzugang andererseits unterschieden; keine Unterscheidung wird jedoch zwischen Studiengängen an Universitäten und Studiengängen an Fachhochschulen getroffen.

Gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wird allen Absolventinnen und Absolventen einer Meisterprüfung ganz generell und ohne jede Einschränkung auf bestimmte Studiengänge oder fachliche Bindungen der allgemeine Hochschulzugang eröffnet unter der Bedingung, dass die Betroffenen vorher ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert haben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erfüllt das bloße Absolvieren des Beratungsgesprächs diese zusätzliche gesetzliche Bedingung; das Ergebnis des Gesprächs scheint hingegen für die Zugangsberechtigung nicht relevant zu sein. Diese Berechtigung wird folglich nicht auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung gewährt, sondern sie ist für den genannten Personenkreis von Gesetzes wegen allgemein eröffnet. Folglich wird allgemein unterstellt, dass alle Absolventinnen und Absolventen einer Meisterprüfung die erforderliche Studieneignung für alle denkbaren Studienfächer besitzen. Offenkundig geht der Gesetzgeber, wie auch der Vergleich mit Art. 45 Abs. 2 BayHSchG zeigt, davon aus, dass der Nachweis der Studieneignung implizit mit der Meisterprüfung erbracht wird. Gemäß Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für Absolventinnen und Absolventen beruflicher Fortbildungsprüfungen, welche der Meisterprüfung gleichgestellt sind, sowie für Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien.

Im Unterschied zu Art. 45 Abs. 1 eröffnet Art. 45 Abs. 2 BayHSchG qualifizierten Berufstätigen – wiederum ohne Festlegung auf bestimmte Fächer – ei-

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassene „Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)“ vom 2. 11. 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 7. 2009, §§ 2–11. Fundort: [http://www.verwaltung.bayern.de/Titelsuche.116/index.htm?purl=http%3A%2F%2Fby.juris.de%2Fby%2Fgesamt%2FQUALV\\_BY\\_2007.htm#QUALV\\_BY\\_2007\\_rahmen](http://www.verwaltung.bayern.de/Titelsuche.116/index.htm?purl=http%3A%2F%2Fby.juris.de%2Fby%2Fgesamt%2FQUALV_BY_2007.htm#QUALV_BY_2007_rahmen) (Zugriff: 17. 9. 2009).

<sup>3</sup> Vgl. <http://www.stmwfk.bayern.de/Hochschule/Hochschulrecht.aspx> (Zugriff: 17. 9. 2009).